

vorliegenden Bestimmungen aufgenommen werden mußten. Wären diese Bestimmungen als bloße Polizeivorschriften anzusehen, so würden sie hier ganz in Wegfall zu bringen sein.

Abg. D. Schröder: Ich glaube aber doch, daß in strafrechtlicher Beziehung aus den vom Abgeordneten Astenstädt angegebenen Gründen dieser Artikel nicht zu rechtfertigen sei; denn hier soll nicht etwa der Versuch eines Vergehens bestraft werden. Es liegt nicht einmal die Absicht zu Begehung eines Verbrechens vor, im Gegentheil soll diese Absicht präsumirt werden. Es wird die Vermuthung ausgesprochen, daß der, welcher mit einem Gewehr, dessen Schloß nicht abgeschraubt, oder das nicht verbunden ist, auf einem Jagdreviere betroffen wird, einen Jagdfrevel hätte begehen wollen. Höchstens könnte man diese Handlung für eine vorbereitende ansehen, diese aber sollen nach den Bestimmungen des allgemeinen Theils des Criminalgesetzbuches nicht bestraft werden.

Königl. Commissair D. Groß: Es ist an und für sich das Betreten fremden Jagdreviers mit einem Gewehre, dessen Schloß nicht abgeschraubt oder verbunden ist, strafbar. Von der Präsumtion der Absicht einer Entwendung dabei kann nicht die Rede sein, weil sonst wegen des beabsichtigten Wilddiebstahls eine besondere Strafe eintreten würde.

Abg. Puttrich: Es ist gesagt, daß die Verbindung des Gewehrschlosses auch bei den Jagdberechtigten geschehen soll. Ich würde mir aber den Antrag erlauben, daß es bei dem Entwurfe bleibt. Ich kann nicht einsehen, was für ein Nutzen bei den Jagdberechtigten herauspringen soll, wenn diese Beschränkung eintritt. Bei den Königl. Forstbedienten müßte es derselbe Fall sein. Will ein Jagdberechtigter auf so eine ungerechte Weise handeln, so wird er Mittel genug finden, es auszuführen, und das Verbinden der Schösser ihn davon nicht abhalten. Ich bleibe daher dabei, dem Gesetzentwurf meine Zustimmung in diesem Satz zu geben.

Stellvertretender Präsident: Es wird eine Frage besonders auf den angeregten Satz gestellt werden und dadurch das Bedenken sich erledigen. Was das Bedenken des Abgeordneten im Uebrigen anlangt, so überhebt mich das, was bereits der Abgeordnete Sachse darauf erwiedert hat, jeder weiteren Bemerkung.

Abg. v. Dießkau: Es mag der Art. 258. aus dem criminal- oder polizeirechtlichen Gesichtspuncte betrachtet werden, so glaube ich doch, daß der Zusatz der I. Kammer aus selbigem ganz in Wegfall kommen müsse. Es ist zwar vorhin gesagt worden, daß er den Jagdberechtigten ebenfalls zum Schutze diene; aber dadurch, daß dieser Satz wegfällt, glaube ich nicht, daß der Jagdberechtigte benachtheiligt werde. Ich habe dem, was ein Abgeordneter angeführt hat, bereits vorhin begegnet und kann nicht finden, daß ich durch denselben widerlegt worden sei. Uebrigens ist dieser Zusatz in dem Gesetzentwurfe selbst nicht enthalten, und es ist doch wohl anzunehmen, daß ihn die Regierung gewiß aufgenommen haben würde, wenn sie nicht gefühlt hätte, daß dadurch ein Schutz für den Berechtigten nicht bewirkt werde.

Abg. Müller (aus Taura): Ich würde mir eine Frage erlauben: Es heißt hier, es solle das Vergehen mit Verlust des Gewehrs bestraft werden. Wer bekommt nun das Gewehr, der Grundeigenthümer, oder der Ortsrichter? Es ist über diese Frage schon viel Streit erhoben worden.

Referent D. v. Mayer: Es kann dem Gepfändeten ganz einerlei sein, ob der Pfändende oder die Gerichtsobrigkeit das Pfand bekommt. Ich kann darüber nicht genaue Auskunft geben, wie es hier und da bisher gehalten worden ist; so viel mir bekannt, war es so, daß Derjenige, welcher gepfändet hat, das Gewehr als Pfandgeld erhielt.

Königl. Commissair D. Groß: Zur Erläuterung habe ich zu bemerken, daß das Gewehr Demjenigen anheim fällt, der den Contravenienten anhält.

Nachdem hierauf die Debatte geschlossen worden war, äußert

Referent D. v. Mayer: Der Zweck des Artikels ist augenscheinlich, den Jagdberechtigten zu schützen und die Wilddiebereien so viel wie möglich zu beseitigen. Mit dieser Ansicht ist die Kammer gewiß einverstanden. Es kann ihr unmöglich erwünscht sein, Eingriffe in das Eigenthum zu gestatten oder zu befördern. Aus diesem Grunde lege ich allen den Bemerkungen, welche gegen den Artikel gemacht worden sind, nur die Absicht unter: zu verhindern, daß nicht unschuldige Personen, welche Nichts begangen haben, in Strafe genommen werden. Ich sollte nun glauben, daß dieser Zweck vollkommen erreicht werde durch die Bestimmung des Artikels auch mit dem Zusatz der I. Kammer; denn Derjenige, welcher, ohne selbst jagdberechtigt zu sein, durch eines Andern Jagdrevier geht, hat es in seiner Gewalt, das Schloß vorher abzuschrauben. Wer aber jagdberechtigt ist und über ein fremdes Revier gehen muß, um zu dem seinigen zu gelangen, dem ist es ein Leichtes, wenn er an die Grenze des fremden Jagdreviers kommt, das Schloß mit seinem Schnupstuch zu verbinden. Wenn man gewissen Verbrechen entgegen wirken will, so muß man gleich ihren ersten Anfängen entgegenstreuen, und es ist wahr, daß bei manchen Verbrechen, wenn das Verbot von Wirkung sein soll, die Vorkehrung getroffen werden muß, daß schon die Vorbereitung zum Verbrechen als Anfang desselben betrachtet wird. Hierin liegt aber auch im gegenwärtigen Falle gar kein Unrecht. Welche erlaubte Absicht will der haben, welcher mit einer unverbundenen Flinte auf fremdem Reviere herumgeht? Welche vernünftige Absicht läßt sich dabei denken, wenn ein zur Jagd nicht Berechtigter die Flinte nimmt und auf fremdes Jagdrevier geht? Man kann doch nicht etwa voraussetzen, daß er versuchen will, wie die Flinte im Arme sich führt, oder wie er sich ausnimmt, wenn er eine Flinte trägt; wäre das, so kann er das auch zu Hause im Hofe versuchen. Eine erlaubte Absicht ist wohl nicht denkbar und die Präsumtion so gegen den Handelnden, daß man seine Handlung mit Recht einem entfernteren oder näheren Versuche gleichstellen muß. Es ist das gleiche Verhältniß, wie z. B. mit den Diebschlüsseln. Werden bei einem Bagabonden